



Voller Erfolg für das Ballonglühen

Ein Ballonteam hatte den Antrag bei seiner Stadtverwaltung gestellt, das Ballonglühen zuzulassen.

Die Stadt kam dann erst mal folgerichtig auf die Idee, dass das Luftamt hierfür zuständig sein könnte.

Die zuständige Bezirksregierung vertrat nun zeitweilig die Meinung, dass für das Ballonglühen eine Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 LuftVO erforderlich sei.

Als Verbandsjurist konnte ich auf unsere Untersuchungen, die im BallonSport Magazin Ausgabe 5/03 (September/Oktober 2003), Seite 30, veröffentlicht wurden, hinweisen. Es wurden folgende Argumente von Seiten des Luftamtes aufgeworfen und demzufolge mit dieser Behörde nochmals die nachstehenden Fragen geklärt:

1. Benötige ich für das Ballonglühen eine Aufstiegserlaubnis nach § 16 Abs. 1 LuftVO?
2. Gilt die Haftpflicht des Ballons für das Ballonglühen im Sinne des § 33 LuftVG? Der Ballon ist in Betrieb!

3. Muss ich beim Ballonglühen die besonderen Lichter nach § 17 LuftVO führen?

4. Ist eine Privatpilotenlizenz (PPL-D) erforderlich?

Es war festzustellen, dass keine Aufstiegserlaubnis nach § 16 Abs. 1 LuftVO erforderlich ist. Es soll ja gerade nicht aufgestiegen oder gefahren werden.

Das Ballonglühen unterliegt aber der Halterhaftpflicht im Sinne des § 33 LuftVG, weil der Ballon »in Betrieb« genommen wird. Das heißt, wenn die Halterhaftpflicht des Ballons greifen soll, ist u.a. die Grundlage ein zugelassenes Luftfahrzeug. Die Versicherung wird in diesem Fall für einen dabei eventuell entstehenden Schaden aufkommen.

Zur dritten Frage ist kurz zu sagen, dass die NfL II - 109/95 die Nachtfahrtbeleuchtung für Ballone regelt. Diese Nachtfahrtbeleuchtung gilt aber aus-

drücklich für Fahrten in der Nacht, so dass für Ballonglühen erkennbar keine Verpflichtung besteht, eine Nachtfahrtbeleuchtung zu installieren.

Außerdem benötigt man für den Betrieb des Luftfahrzeuges eine gültige Privatpilotenlizenz (PPL-D), weil das Luftfahrzeug trotz Fesselung am Boden in Betrieb ist. Eine Nachtfahrtberechtigung ist nicht erforderlich!

Deshalb kann also zusammenfassend nochmals festgestellt werden, dass ein Ballonglühen nicht von der Luftfahrtbehörde genehmigt werden muss, weil dies nicht vom Gesetz gedeckt ist.

Ballonfahrer sollten deshalb auf den gesicherten Standpunkt bestehen, dass eine Aufstiegserlaubnis der Behörde nicht erforderlich ist.

Dass die Genehmigung für das Aufrüsten vom Grundstückseigentümer vorliegen muss, versteht sich von selbst.

Ihr Rechtsanwalt Alfred Kreutzberg
DFSV-Verbandsjurist